



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 21. Juni 2010

**Entwurf einer ergänzenden Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen über die
Gestaltung des im Havariekommando einzusetzenden Personals für den Fachbereich
Brandschutz und Verletztenversorgung auf See zur Ausgestaltung der Havariekom-
mandovereinbarung vom 21.12.2002**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die dem Innenminister zur Unterzeichnung vorliegende o.
g. Verwaltungsvereinbarung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Olaf Bastian

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

18. Juni 2010

**Entwurf einer ergänzenden Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen über die
Gestellung des im Havariekommando einzusetzenden Personals für den Fachbereich
Brandschutz und Verletztenversorgung auf See zur Ausgestaltung der Havarie-
kommandovereinbarung vom 21.12.2002**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

den Entwurf der o. g. Vereinbarung übersende ich mit der Bitte, den Finanzausschuss
darüber zu unterrichten.

Zum Hintergrund des Vereinbarungsentwurfes gebe ich folgende Erläuterungen:

Der Ablauf der Pallas-Havarie im Oktober 1998 hat deutlich gemacht, dass für die Bewäl-
tigung komplexer Havarieereignisse eine Neuordnung der Zusammenarbeit zwischen dem
Bund und den daran beteiligten Stellen der Küstenländer erforderlich ist. Deshalb haben
die Bundesrepublik Deutschland und die Küstenländer Bremen, Hamburg, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zum Aufbau und zur Durchführung
eines gemeinsamen Unfallmanagements auf Nord- und Ostsee mit einer am 21.12.2002 in
Kraft getretenen Vereinbarung eine gemeinsame Einrichtung, das sog. Havariekommando
(HK) gebildet.

Das HK mit Sitz in Cuxhaven besteht insbesondere aus den Beschäftigten des Bundes und der Küstenländer der ursprünglich gemäß § 9 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen vom 27.04.1995 gebildeten Sonderstellen und dem Maritimen Lagezentrum. Mit Abschluss der Havariekommandovereinbarung (HKV) wurden jedoch die Aufgaben deutlich erweitert. Daher wird das HK durch die Partner der HKV zur Erfüllung seiner Aufgaben, die über die o. g. Vereinbarung aus 1995 hinausgehen, durch weitere Beschäftigte zusätzlich verstärkt (vgl. § 3 HKV). Die Küstenländer haben sich zur Umsetzung dieser Verpflichtung bereit erklärt, den Fachbereich 4 des HK - Brandschutz und Verletztenversorgung auf See - durch drei Beschäftigte zu verstärken. Die Finanzierung dieser Stellen erfolgt entsprechend der in § 10 Abs. 3 HKV in Verbindung mit § 8 Absatz 2 der Bund-Länder-Vereinbarung über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen nach folgendem Kostenschlüssel:

- Bremen 5 %
- Niedersachsen 36%
- Hamburg 12%
- Schleswig-Holstein 30%
- Mecklenburg-Vorpommern 17%

Der von Schleswig-Holstein zu tragende Anteil von 30 % entfällt jeweils zur Hälfte auf das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Innenministerium. Die Kostenaufteilung ergibt sich aus der jeweiligen Zuständigkeit des Innenministeriums für den nicht verkehrsbezogenen Brandschutz in den Küstengewässern und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales für Maßnahmen der Verletztenversorgung in den Küstengewässern.

Gemäß § 5 HKV steht das Havariekommando unter einheitlicher Leitung, wobei der Leiter des HK ein Beschäftigter des Bundes ist. Die Küstenländer beauftragen unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeiten den Leiter des HK, die Leitung dieser Einrichtung in ihrem Auftrag und Namen auszuüben.

Die Länder wirken im HK durch eigene Beschäftigte in den Fachbereichen 1 (Maritimes Lagezentrum – hier: Wasserschutzpolizei (WSP)), 3 (Schadstoffunfallbekämpfung Küste) und 4 (Brandschutz/Verletztenversorgung) mit. Die Besetzung der WSP für die Mitwirkung im Fachbereich 1 wird im Wege des Abkommens über die WSP-Leitstelle gesondert geregelt. Für den Fachbereich 3 ist Niedersachsen bereits die Personal führende Dienststelle für die Mitarbeiter der Küstenländer. Die bisherige Besetzung der Länderstellen im Fachbereich 4 wurde im Wege der Abordnung realisiert. Durch die damit verbundene Fluktuation und die außerhalb des HK angesiedelte Vorgesetztenfunktion wurde die Aufgabenerledigung negativ beeinflusst.

Niedersachsen hat sich nunmehr bereit erklärt, auch für den Fachbereich 4 als Personal führende Dienststelle tätig zu werden. Zur Umsetzung der organisatorischen Regelungen ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen den o. g. Küstenländern notwendig.

Es ist vorgesehen, dass die im Entwurf beigefügte Vereinbarung folgendes regelt:

Die Küstenländer übertragen dem Land Niedersachsen die Personalgestellung für den Bereich Brandschutz und Verletztenversorgung auf See im Havariekommando (§ 1 Abs. 1). Niedersachsen verpflichtet sich die o. g. drei Stellen zur Verfügung zu stellen (§ 1 Abs.

2). Diese können mit Beamtinnen und Beamten oder mit Beschäftigten besetzt werden. Die Küstenländer ermächtigen Niedersachsen, eine Vereinbarung mit dem Bund zu schließen, wonach der Leitung des Havariekommandos die unmittelbare Vorgesetztenfunktion gegenüber den Stelleninhabern übertragen wird. Hinsichtlich der Finanzierung der drei Stellen und des Abrechnungsverfahrens wird auf bereits bestehende Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern verwiesen (§ 3). Eine gemeinsame Haftung der Vertragspartner für durch die Stelleninhaber verursachte Schäden ist vorgesehen (§ 4). Die Dauer und die Beendigung der Vereinbarung sind an das Bestehen der Havariekommandovereinbarung geknüpft (§ 5).

Der Abschluss der Vereinbarung ist notwendig, um die mit der Havariekommandovereinbarung übernommenen Verpflichtungen erfüllen zu können.

Die Befugnis für den Abschluss von Verträgen mit anderen Bundesländern liegt nach Art. 30 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung beim Ministerpräsidenten. Der Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit hat dem Innenministerium die Federführung übertragen und ist mit einer Unterzeichnung der Vereinbarung durch den Innenminister einverstanden.

Die ergänzende Vereinbarung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Die laufenden Personalkosten sind bereits in den jeweiligen Kapiteln des Landeshaushaltes veranschlagt. Dabei handelt es sich um diejenigen Personalkosten, die durch Abschluss der Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos im Jahre 2002 zwischen den Ländern vereinbart und seither auch gezahlt worden sind. Es handelt sich somit um Kosten für den Personalbestand vor Abschluss der neu zu schließenden Vereinbarung. Die Vereinbarung ändert an diesen Kosten nichts. Sie legt nur vertraglich fest, dass die Personalkosten, die bisher an Hamburg gezahlt wurden, da das Personal bis vor kurzem von dort im Wege der Abordnung zur Verfügung gestellt wurde, nunmehr an Niedersachsen zu zahlen sind. Es entstehen durch die Vereinbarung keine zusätzlichen Personalkosten.

Die Gesamtkostenkalkulation der Länderanteile am Havariekommando (Fachbereich 4 Brandbekämpfung/Verletztenversorgung) geht von einer Gesamtsumme in Höhe von derzeit 420 T€ aus. Davon trägt Schleswig-Holstein 30%, jeweils zur Hälfte getragen vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG) (Verletztenversorgung) und Innenministerium (IM) (Brandbekämpfung).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Volker Dornquast

Auf Grundlage der Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos (HKV)
vom 19.06.2002 schließen

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres,
Amt für Innere Verwaltung und Planung

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten...,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Innenminister,

- im Folgenden *Auftraggeber* genannt -

und
das Land Niedersachsen
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres, Sport und Integration

- im Folgenden *Niedersachsen* genannt -

gemeinsam im Folgenden *Küstenländer* genannt

folgende Vereinbarung über die Gestellung des im Havariekommando einzusetzenden Personals für den Fachbereich Brandschutz und Verletztenversorgung auf See

Präambel

Zum Aufbau und zur Durchführung eines gemeinsamen Unfallmanagements auf Nord- und Ostsee haben die Bundesrepublik Deutschland und die Küstenländer am 19.06.2002 die Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung unter der Bezeichnung „Havariekommando“ (HKV) beschlossen. Aufgrund der HKV haben sich die Küstenländer bereit erklärt, für die im Havariekommando wahrzunehmenden Länderaufgaben das Havariekommando durch eigenes Personal zu verstärken.

§ 1 Inhalt

(1) Die Auftraggeber übertragen Niedersachsen die Personalgestellung für den Bereich Brandschutz und Verletztenversorgung auf See im Havariekommando. Als gemeinsame Aufgabe der Küstenländer gehören hierzu insbesondere:

- Entwicklung und Optimierung strategischer Konzepte für die Brandbekämpfung und Technischer Hilfeleistung auf See;
- Entwicklung und Optimierung strategischer Konzepte für die Versorgung einer Vielzahl von Verletzten und Kranken auf See;

- Entwicklung des Alarm- und Einsatzplans sowie von Handlungsanweisungen für den Havariestab für die Bereiche Brandbekämpfung, Technische Hilfeleistung und Verletztenversorgung auf See;
- Abstimmung der Konzepte mit den Partnern, Kommunen, Feuerwehren und sonstigen Organisationen;
- Koordination einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung und Zusammenarbeit der unterschiedlichen Einheiten, Behörden und Institutionen (z. B. Feuerwehren, Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), Marine, Notärzte, Krankenhäuser, Bundespolizei, Zoll, etc.);
- Vorbereiten, Fortschreiben und Umsetzen vertraglicher Vereinbarungen und Finanzierungskonzepte mit den beteiligten Behörden und Organisationen;
- Konzeption der Ausbildung, Ausrüstung, Einsatztaktik, Führung und Kommunikation der Einheiten und Koordinierung mit den Partnern;
- Konzeption und Abstimmung des gemeinsamen Übungsbetriebs in den Bereichen Brandbekämpfung und Verletztenversorgung mit den Partnern inklusive Übungsleitung, strategischer Übungsauswertung und gegebenenfalls Optimieren der Konzepte sowie Fortschreibung;
- Mitwirkung im Havariestab des Havariekommandos im Einsatzfall und bei Übungen.

(2) Hierzu verpflichtet sich Niedersachsen zur Schaffung und Vorhaltung von zwei Planstellen der Wertigkeit A 11 und einer Planstelle der Wertigkeit A 15 (gilt analog für Beschäftigte im Rahmen des Budgets). Diese Planstellen werden im Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration angesiedelt und dem für das Havariekommando zuständigen Referat zugeordnet. Dienstort der Dienstposteninhaberinnen / Dienstposteninhaber (im Folgenden: Stelleninhaber) ist der Sitz des Havariekommandos in Cuxhaven.

(3) Die Auftraggeber bitten Niedersachsen eine Vereinbarung mit dem Bund zu schließen, wonach der Leitung des Havariekommandos die Vorgesetzten bzw. Dienstvorgesetztenfunktion gegenüber den Stelleninhabern übertragen wird.

§ 2 Besetzung der Stellen

(1) Die Besetzung der Dienstposten/Arbeitsplätze erfolgt durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration. Die Auswahl erfolgt nach dem dort angewandten Verfahren für die Personalauswahl.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens wirkt die Leitung des Havariekommandos oder eine von ihr benannte Vertretung mit. Die Auftraggeber können auf Wunsch ebenfalls am Auswahlverfahren beteiligt werden.

(3) Die Stellenausschreibung erfolgt neben den nach niedersächsischem Landesrecht vorgeschriebenen Orten auch im Internet auf der Webseite des Havariekommandos. Sie ist für die Beschäftigten der anderen Küstenländer in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 3 Finanzierung, Abrechnung

(1) Die Finanzierung der drei in § 1 Absatz 2 bezeichneten Stellen erfolgt gemäß dem Kostenschlüssel in § 8 Absatz 2 der Bund-Länder-Vereinbarung über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen (BLV SUB) vom 19.06.2002.

(2) Die Abrechnung erfolgt nach der Haushaltsrichtlinie Havariekommando und der ergänzenden Haushaltsrichtlinie der Küstenländer für den Bereich Brandbekämpfung und Verletztenversorgung im Havariekommando in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Eine Veränderung der Wertigkeit der Stellen bedarf des einstimmigen Beschlusses der Küstenländer, der mit einer Finanzierungszusage gekoppelt sein muss.

§ 4
Schadensersatz

Für die durch die Stelleninhaber verursachten Schäden und für Schäden, die dem Land Niedersachsen durch die Erfüllung dieser Aufgaben entstehen, gilt § 10 Abs. 8 HKV analog.

§ 5
Dauer und Beendigung

(1) Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie endet automatisch an dem Datum, an dem das Havariekommando vertraglich oder gesetzlich aufgelöst wird. Für diesen Fall verpflichten sich die Küstenländer eine Regelung zum Verbleib und zur Finanzierung des Personals im Rahmen der Auflösung des Havariekommandos zu vereinbaren .

(2) Wenn eines der Küstenländer aus der HKV ausscheidet, scheidet es mit gleichem Datum auch aus dieser Vereinbarung aus.

§ 6
Schlussbestimmungen

(1) Sollten Einzelbestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ersetzen, dass der darin zum Ausdruck kommende Wille der Küstenländer möglichst weitgehend verwirklicht wird. Die gleiche Verpflichtung gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke zeigt.

(2) Die Vereinbarung tritt am in Kraft.

Bremen, den

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres und Sport

Hannover, den

Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
des Landes Niedersachsen
Der Innenminister
und Integration

Hamburg, den

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres
Vertreten durch das Amt für
Innere Verwaltung und Planung
Der Amtsleiter

Kiel, den

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Inneres, Sport